

2 O 429/14

17. Feb. 2016
Frist:
Termin:



Verkündet am 10.02.2016

Als Urkundsbeamtin d. Gesch.stelle

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Verbraucherzentrale Sachsen e. V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Geschäftsführerin Andrea Heyer, Katharinenstraße 7, 04109 Leipzig

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

gegen

die Firma S.P. Luftbild GmbH, vertritt durch den Geschäftsführer Andreas Klein, Auf der Hohl 2, 53547 Dattenberg

– Beklagte –

Prozessbevollmächtigte:

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht auf die mündliche Verhandlung vom 20.01.2016

14
für R e c h t erkannt:

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 € - und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft – oder einer Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen am Geschäftsführer der Beklagten, zukünftig zu unterlassen, in Bezug auf entgeltliche Verträge mit Verbrauchern über die Anfertigung von Fotovergrößerungen und/oder Fotoabzügen von bereits zuvor ohne Auftrag des betreffenden Kunden hergestellten Luftbildaufnahmen in digitaler und/oder verkörperter Form, welche außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden,

a) Verbrauchern kein Widerrufsrecht einzuräumen und/oder

b) Verbraucher nicht über ihr gesetzliches Widerrufsrecht und dessen Folgen zu belehren und/oder

c) Verbrauchern gegenüber mitzuteilen, für dies Vertragsart bestünde kein gesetzliches Widerrufsrecht,

insbesondere wenn dies so geschieht wie in den Anlagenkonvoluten 1 und 2 zu diesem Urteil wiedergegeben.

II.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin 200 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.01.2015 zu zahlen.

III.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

IV.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000 € vorläufig vollstreckbar.

V.

Der Streitwert wird auf 30.000 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin, ein Verein dessen satzungsmäßige Aufgabe in der Wahrnehmung der Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung sowie Verfolgung von Verstößen gegen das UWG und andere im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten regelnde Rechtsvorschriften zu verfolgen besteht, nimmt die Beklagte auf Unterlassen wettbewerbswidrigen Handelns in Anspruch.

Die Beklagte läßt als Unternehmerin u. a. Luftbilder von Hausgrundstücken in einem Verkaufsgebiet anfertigen und sodann durch ihren zuständigen Außendienstmitarbeiter Namen und Anschriften potentieller Interessenten ermitteln, über ihre Außendienstmitarbeiter diese Anwohner aufsuchen und ihnen auf der Grundlage kleinformatiger Abzüge der erstellten Bilder Fotos gegen eine Vergütung anbieten.

Die Aufnahmen werden von der Beklagten zum Teil bereits vor Abschluß der Verträge mit den Verbrauchern gefertigt; die Beklagte führt jedoch auch sog. „Neuflüge“ durch, die im Auftrag von Verbrauchern erfolgen und in deren Verlauf Bilder eingeflogen werden, die dem Kunden danach zur Auswahl des zu bestellenden Bildes vorgelegt werden, diese „Neuflüge“ sind nicht streitgegenständlich.

Für ihre Verträge verwendet die Beklagte Formulare, auf denen u. a. folgender Hinweis aufgedruckt ist: „Sie können Ihre Vertragserklärung nicht widerrufen; es gilt das gesetzliche Mängelhaftungsrecht.“

Die Klägerin mahnte die Beklagte unter dem 13.10.2014 ab; die Beklagte verweigerte die geforderte strafbewehrte Unterlassungserklärung mit Schreiben vom 21.10.2014. Für diese Abmahnung entstanden der Klägerin Kosten in Höhe von mindestens 200 €.

Die Klägerin behauptet, nach Abschluß des Vertrags mit den Verbrauchern als Haustürgeschäft, in dem der Kunde technisch lediglich einen Bildabschnitt auswähle, erfolgten durch die Beklagten lediglich noch eine Vergrößerung des entsprechenden Grundstücksausschnitts sowie eine fototechnische Bearbeitung dieses Abzugs. Die Beklagte biete nur beschränkte Auswahlmöglichkeiten im Sinne standardisierter Optionen an. Die mit den Kunden vereinbarten Preise lägen regelmäßig zwischen ca. 300 € und 400 €.

Die Klägerin meint, die von der Beklagten für die Rechtmäßigkeit des Hinweises in ihrem Vertragsformular in Anspruch genommenen Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 312 g II Nr. 1 BGB lägen nicht vor. Die von der Beklagten angebotene Ware sei vorgefertigt, der Aufwand für die fototechnische Verkörperung des bereits hergestellten Bildmaterials betrage lediglich 9 – 10 €.

Die Klägerin beantragt,

1.

die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 € - und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft – oder einer Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen am Geschäftsführer der Beklagten, zukünftig zu unterlassen, in Bezug auf entgeltliche Verträge mit Verbrauchern über die Anfertigung von Fotovergrößerungen und/oder Fotoabzügen von bereits zuvor ohne Auftrag des betreffenden Kunden hergestellten Luftbildaufnahmen in digitaler und/oder verkörperter Form, welche außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden,

a) Verbrauchern kein Widerrufsrecht einzuräumen und/oder

b) Verbraucher nicht über ihr gesetzliches Widerrufsrecht und dessen Folgen zu belehren und/oder

c) Verbrauchern gegenüber mitzuteilen, für dies Vertragsart bestünde kein gesetzliches Widerrufsrecht,

insbesondere wenn dies so geschieht wie in den Anlagenkonvoluten K 2 und K 3 zur hiesigen Klage wiedergegeben,

2.
die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin 200 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.01.2015 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, im Verkaufsgespräch werde mit den Kunden geklärt, welche unter der Vielzahl der Bildausschnittmöglichkeiten gewünscht werde, ob und ggf. wieviel vom Nachbargrundstück zu sehen sein solle und welche Retuschen vorgenommen werden sollten, außerdem könne der Kunde eine Bildveredelung und einen Rahmen auswählen sowie weitere Wünsche wie Bild-in-Bildeinfügungen, ovales oder anderes Format etc. aussuchen. Dann werde der Auftrag zwecks Herstellung des Bildes an die Beklagte versandt. Der Bearbeitungs- und Fertigungsaufwand hänge von den Wünschen des Kunden ab, im Einzelfall könnten 2 -3 selbständige Entwicklungsprozesse erforderlich sein. Die weitere Bearbeitung hänge davon ab, ob Luftbilder auf Wachstuch, Outdoor- oder Indoorbilder, Bilder auf Aluminium mit Acrylbeschichtung usw. bestellt wären.

Die Preise der Beklagten begännen bei 22 € für eine schlichte Bildvergrößerung und seien von der gewählten Variante abhängig. Die Bilder würden nach Kundenwunsch als Unikate hergestellt und seien für die Beklagte im Falle einer Rücknahme nicht mehr verwendbar und auch für Dritte uninteressant, so daß die Beklagte sie dann vernichten müsse. Auch seien die Bestandteile des angefertigten Bildes nicht ohne Zerstörung zu trennen. Die Hubschrauberflüge und die Erstellung der Aufnahmen selbst machten nur ca. 3 % der Herstellungskosten aus; der Großteil der Kosten werden durch Material- und Personalkosten bei der Erstellung des gewünschten Bildes verursacht einschließlich der Vergütung des mit dem Verkauf befaßten jeweiligen Handelsvertreters. Der Verbraucher sei bei der Handhabung durch die Beklagte auch nicht schutzlos, da dann, wenn ein Widerrufsrecht bestehen sollte, dieses im Fall einer nicht erteilten Belehrung erst 12 Monate nach Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erlösche und es dem Verbraucher unbenommen ist, innerhalb dieser wesentlich längeren Frist seine Vertragsverhältnis zu widerrufen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die beiderseits eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet; der Klägerin steht der streitgegenständliche Unterlassungsanspruch nach §§ 8 I, III Nr. 3, 3, 4 Nr. 11 UWG, 4 UKlaG, 312 g I BGB gegen die Beklagte zu.

Die Klägerin ist nach §§ 8 III Nr. 3 UWG, 4 UKlaG klagebefugt, da sie in die Liste der qualifizierten Einrichtungen eingetragen ist.

Die Beklagte verstößt durch den Hinweis in ihren Vertragsformularen, daß dem Kunden ein Widerrufsrecht nicht zustehe, gegen § 312 g I BGB, denn ein solches Widerrufsrecht besteht.

Bei § 312 g BGB handelt es sich um eine Marktverhaltensregel im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG.

Die für das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Ausnahme darlegungs- und beweispflichtige Beklagte hat nicht dargetan, daß die von ihr getätigten streitgegenständlichen Geschäfte unter die Ausnahme nach § 312 g II Nr. 1 BGB fallen. Nach individueller Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher hergestellt oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten ist eine Ware, wenn sie wegen der Berücksichtigung der Wünsche des Verbrauchers anderweitig nicht oder nur mit einem unzumutbaren Preisnachlaß abgesetzt werden kann (Palandt, 75. Auflage, Anm. 4 zu § 312 g BGB). Der Unternehmer muß durch die Rücknahme der Ware erhebliche wirtschaftliche Nachteile erleiden, die spezifisch damit zusammenhängen und dadurch entstehen, daß die Ware erst auf Bestellung des Kunden nach dessen besonderen Wünschen angefertigt wurde, nicht ausreichend sind die Nachteile, die mit der Rücknahme bereits produzierter Ware stets verbunden sind (BGH, Urteil vom 19.03.2003 zum Az. VIII ZR 295/01).

Nach dem Sach- und Streitstand kann nicht davon ausgegangen werden, daß diese Umstände vorliegen, weil sich dem Vortrag der Beklagten nicht entnehmen läßt, welchen Prozentsatz die spezifisch mit der besonderen Anfertigung verbundenen Kosten ausmachen. Zwar ließe sich durch eine Beweisaufnahme klären, ob die Behauptung zutrifft, die Kosten für die Hubschrauberflüge und die Herstellung der Aufnahmen würden lediglich 3 % der Gesamtkosten betragen. Soweit die Beklagte jedoch weiter vorträgt, der Großteil der Kosten werde durch die Material- und Personalkosten bei der Erstellung des gewünschten Bilds sowie die Vergütung der Handelsvertreter verursacht, läßt sich nicht feststellen, welcher Kostenanteil kausal auf einen Widerruf entfallen soll. Die Beklagte hat nicht vorgetragen, daß ihre Handelsvertreter ausschließlich auf Erfolgsprovisionsbasis bezahlt werden, ohne weiteres ausgegangen werden kann davon nicht. Auch die Personalkosten dürften zu einem erheblichen, jedoch anhand der Darstellung der Beklagten nicht klärbaren Teil widerrufsabhängig anfallen. Die Behauptung der Klägerin, die nach Vertragsschluß anfallenden Kosten würden nur einen ganz geringen Teil der Gesamtkosten der Beklagten für einen einzelnen Vertrag ausmachen, ist damit nicht widerlegt.

Hinzu kommt, daß die Beklagte nach ihrem eigenen Vortrag auch Verträge über lediglich die Herstellung einer einfachen Bildvergrößerung zu einem Preis von 22 € abschließt. Diese Verträge fallen problemlos unter § 312 g I BGB. Auch im übrigen stellt die Beklagte dar, daß der herstellungs- und Fertigungsaufwand von den Wünschen des Kunden im Einzelfall abhängt. Der von der Beklagten generell für alle von ihr geschlossenen Verträge über die Bestellung von Luftbildaufnahmen verwendete Hinweis auf ein nicht bestehendes Widerrufsrecht ist auch deshalb irreführend.

Der Wettbewerbsverstoß ist geeignet im Sinne des § 3 I UWG, die Interessen der Verbraucher spürbar zu beeinträchtigen.

Die Ansicht der Beklagten, der Verbraucher sei in dem Fall, daß ihm tatsächlich ein Widerrufsrecht zustehen sollte, nicht schutzlos, da er seine auf den Abschluß des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb einer verlängerten Frist widerrufen könne, wenn die erforderliche Widerrufsbelehrung unterblieben sei, ist ungeeignet, eine andere Beurteilung zu rechtfertigen.

Der Anspruch der Klägerin auf Erstattung der Abmahnkosten ergibt sich aus § 12 I 2 UWG; der Höhe nach sind diese Kosten unstreitig.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 288 I, 291 BGB.

Zu einer Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung besteht kein Anlaß. Die Beklagte hat über den geänderten Antrag verhandelt; eine Stellungnahmefrist war nicht beantragt und war auch nicht erforderlich, da die Einschränkung des Klageantrags einem vorangegangenen Hinweis der Beklagten Rechnung trug. Die weiteren Darstellungen der Beklagten in ihrem nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 27.01.2016 stellen Sachvortrag dar, den sie bereits in einem früheren Stadium des Rechtsstreits anstatt erst nach Schluß der mündlichen Verhandlung hätte halten können. Zu gerichtlichen Erörterungen hat die Beklagtenseite durch ihren Prozessbevollmächtigten im Verhandlungstermin Stellung genommen.

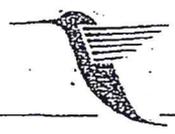
Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 I, 709 ZPO.
Die Festsetzung des Streitwertes erfolgte nach § 3 ZPO unter Berücksichtigung der Angaben der Klägerin.

Seier

Beglaubigt

...kundsbeamtin der Geschäftsstelle





M

Auftraggeber

Kunden - Nummer

Name / Vorname
[Redacted]

[Redacted]

Straße
[Redacted]

Nr.
[Redacted]

Bei Rückfragen Kunden-Nr. bitte immer angeben!

PLZ
[Redacted]

Ort
[Redacted]

Mitarbeiter - Nummer

Telefonnummer
[Redacted]

[Redacted]

Mailadresse
[Redacted]

Hiermit bestelle ich folgende Luftaufnahmen in Echt-Color nach Vorlage des Fotoabzuges-Nr.:

[Redacted]
[Redacted]

(Änderungen des Ausschnittes aufgrund technischer Vorgaben bleiben dem Hersteller vorbehalten.)

Bild-Nr. Bild in Bild:

Retusche ja nein

Liefertermin in KW [Redacted] Jahr [Redacted]

		(Artikel-Nr.)									
Format	1	2	3	4	5	Anz.	Rahmen	Veredelung		Preis €	
30 X 40	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	01	BUCHE MOD	HOC	AGLANZ	335	
X											
X											
X											
X											
X											

(1) = Format (2+3) = Rahmen (4+5) = Oberfläche

Betrag einschl. Mehrwertsteuer	335
Porto + Verpackung	
Retusche	
Gesamtbetrag €	335

Lieferung erfolgt mittels Versand gegen Rechnung.
Der Rechnungsbetrag ist zahlbar binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt.
Alle Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform.
Vervielfältigung nur mit ausdrücklicher Zustimmung unserer Firma.
Das Reprorecht erhält man erst durch den Kauf der Originaldatei auf CD-Rom.
Sie können Ihre Vertragserklärung nicht widerrufen; es gilt das gesetzliche Mängelhaftungsrecht.

Mitarbeiter
[Redacted]

Auftragskopie erhalten / Käufer
[Redacted]

Ort
[Redacted]

Ort
[Redacted]

Datum
17.08.14

Datum
17.08.14

Außenstelle:
Ruhemannweg 57
14959 Trebbin/Blankensee
Telefon (033731) 15 325
Telefax (033731) 15 217
Kundendienst
Telefon (02644) 56 08-25

Auf der Hohl 2
53547 Dattenberg
SP.Luftbild@AOL.com
Telefon (02644) 56 08-0
Telefax (02644) 56 08-40

Unternehmen zugelassen nach:
JAR-OPS 3 Nr.: D-352 AOC
CAMO Nr.: DE . MG . 352 AOC
USt.-ID-Nr. DE 158603909
SL-Nr. 32/670/13347

Sparkasse Neuwied:
IBAN: DE90 5745 0120 0000 1966 89
BIC: MALADE31NWD
Postbank Köln:
IBAN: DE25 3761 0050 0414 0205 01
BIC: PSBKDEFF

Geschäftsführer
Andreas Klein
Amtsgericht Montabaur
HRB Nr. 14417

8214625053

A 2

7/2

S.P. Luftbild GmbH



Auftraggeber

Name / Vorname
 Straße
 PLZ
 Ort
 Telefonnummer
 Mailedresse

Kunden - Nummer

[Redacted]

Bei Rückfragen Kunden-Nr. bitte immer angeben!

Mitarbeiter - Nummer

[Redacted]

Hiermit bestelle ich folgende Luftaufnahmen in Echt-Color nach Vorlage des Fotoabzuges-Nr. (Änderungen des Ausschnittes aufgrund technischer Vorgaben bleiben dem Hersteller vorbehalten.)

Bild-Nr. Bild in Bild: →

Retusche ja nein

Liefertermin in KW 34 Jahr 19

Format	1	2	3	4	5	Anz.	Rahmen	Veredelung	Preis €
40x60	5	7	4	2	9	0	1	Buche Hochglanz / Hochglanz Folie	
13x19							2	Fotoabzüge wie PK	
X									360,-
X									
max.									
X									

Format (2+3) = Rahmen (4+5) = Oberfläche
 Betrag einschl. Mehrwertsteuer 360,-
 Porto + Verpackung 10,-
 Retusche 0,-
 Gesamtbetrag € 370,-

Die Lieferung erfolgt mittels Versand gegen Rechnung.
 Der Rechnungsbetrag ist zahlbar binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt.
 Alle Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform.
 Vervielfältigung nur mit ausdrücklicher Zustimmung unserer Firma.
 Das Reprorecht erhält man erst durch den Kauf der Originaldatei auf CD-Rom.
 Sie können Ihre Vertragserklärung nicht widerrufen; es gilt das gesetzliche Mängelhaftungsrecht.

Mitarbeiter
 Ort
 Datum 29.07.14

Auftragskopie erhalten / Käufer
 Ort
 Datum 29.07.14

Außenstelle:
 Ruhemannweg 57
 14959 Trebbin/Brandenburg
 Telefon (033731) 15 325
 Telefax (033731) 15 217
 Kundendienst
 Telefon (02644) 56 96-25

Auf der Hohl 2
 53547 Dattenberg
 SPLuftbild@AOL.com
 Telefon (02644) 56 08-0
 Telefax (02644) 56 08-0

Unternehmen zugelassen nach:
 JAR-OPS 3 Nr. D-352 AOC
 CAMO Nr.: DE . MG . 352 AOC
 USt-ID-Nr. DE 128603309
 St.-Nr. 32/570/12347

Sparkasse Neuwied:
 IBAN: DE90 5745 0120 0000 1988 89
 BIC: MALADEF3333
 Postbank Köln:
 IBAN: DE25 3701 0250 0414 0295 01
 BIC: PBNKDE33

Geschäftsführer
 Andreas Klein
 Amtsgericht Montabaur
 HRB Nr. 14417

ANLAGE K3

A3



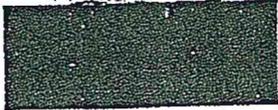
Luftbild

S.P. Luftbild GmbH
Auf der Hohl 2 • 53547 Dattenberg

A 3

S.P. Luftbild GmbH • Außenstelle Blankensee
Ruhemannweg 57 • 14959 Trebbin/Blankensee • Tel. (033731) 15 325

Herrn



Kundendienst

Kunden-Nr. (bitte immer angeben)
Auftrag vom

Sehr geehrter

mit o. g. Auftrag haben Sie ein Luftbild in unserem Hause bestellt.
Entgegen Ihrer Annahme steht Ihnen ein Widerrufsrecht nicht zu.

Dies entspricht der gesetzlichen Regelung des § 312 g II 1 BGB.
Wir verstehen Ihre Erklärung als Kündigung gem. § 649 BGB und rechnen
wie folgt ab:

Bruttoauftragswert	370,00 €
abzügl. MwSt.	59,07 €
Nettobetrag	310,93 €
abzügl. Porto Netto	8,41 €
Zwischensumme	302,52 €
abzügl. Bildentwicklung	
Bildvergrößerung	10,88 €
abzügl. Rahmen/Hartfaser	19,77 €
Nettobetrag	271,87 €
zuzügl. MwSt.	51,66 €
zu entschädigender Betrag	323,53 €

Bitte überweisen Sie den Betrag auf unser Konto bei der Sparkasse Neuwied
IBAN: DE 90 574 501 20 00 00 198 689 BIC: MALA DE 51 NWD unter
Angabe Ihrer Kundennummer bis zum 01.09.2014.

Mit freundlichen Grüßen
S.P. Luftbild GmbH
i.A.

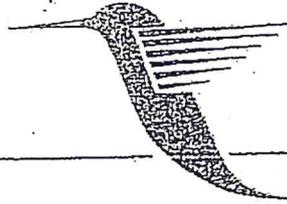
Auf der Hohl 2
53547 Dattenberg
SP.Luftbild@ACL.com
Telefon (02644) 5608-0
Telefax (02644) 5608-40
Kundendienst (02644) 5608-25

Unternehmen zugelassen nach:
JAR-OPS 3 Nr. D-352 AOC
CAMO Nr.: DE . MG . 352 AOC
USL-ID-Nr. DE 138603309
St.-Nr. 32/670/1334/7

Sparkasse Neuwied:
Kto: 198 689 BLZ: 574 501 20
IBAN: DE90 5745 0120 0000 1986 89 BIC: MALA DE 51 NWD
Postbank Köln:
Kto: 0414 020 501 BLZ: 370 100 50
IBAN: DE25 3701 0050 0414 0205 01 BIC: PANKDEFF

Geschäftsführer
Andreas Klein
Amtsgericht Montabaur
HRB Nr. 14417

S.P. Luftbild GmbH
Auf der Hohl 2 • 53547 Daitenberg



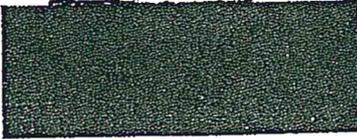
Luftbild

14

A 4

S.P. Luftbild GmbH • Außenstelle Blankensee
Ruhemannweg 57 • 14959 Trebbin/Blankensee • Tel. (033731) 16 325

Frau



Kundendienst

Kunden-Nr. (bitte immer angeben)

Auftrag vom:

Sehr geehrte

mit o. g. Auftrag haben Sie ein Luftbild in unserem Hause bestellt.
Entgegen Ihrer Annahme steht Ihnen ein Widerrufsrecht nicht zu.
Dies entspricht der gesetzlichen Regelung des § 312 g II 1 BGB.
Wir verstehen Ihre Erklärung als Kündigung gem. § 649 BGB und rechnen
wie folgt ab:

Bruttoauftragswert	335,00 €
abzügl. MwSt	53,48 €
Nettobetrag	281,52 €
abzügl. Porto Netto	14,29 €
Zwischensumme	267,23 €
abzügl. Bildentwicklung, Bildvergrößerung	9,89 €
abzügl. Rahmen/Hartfaser	18,49 €
Nettobetrag	238,85 €
zu entschädigender Betrag steuerfreie Schadensersatzleistung	238,85 €

Bitte überweisen Sie den Betrag auf unser Konto bei der Sparkasse Neuwied
IBAN: DE 90 574 501 20 00 198 689 BIC: MALA DE 51 NWD unter
Angabe Ihrer Kundennummer bis zum 12.09.2014.
Sie haben jedoch die Wahl und können sich selbstverständlich, wie
ursprünglich in Auftrag gegeben, für den Erwerb der Luftaufnahme(n) entscheiden.
Hierzu bitten wir kurzfristig um Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen
S.P. Luftbild GmbH
i.A.

Auf der Hohl 2
53547 Daitenberg
SPLuftbild@AOL.com
Telefon (03644) 5603-0
Telefax (03644) 5603-40
Kundendienst (03644) 5603-25

Unternehmen zugelassen nach:
JAR-OPS 3 Nr. D-352 AOC
CAMO Nr. DE. MG. 352 AOC
USt.-ID-Nr. DE 132803309
St.-Nr. 32/670/1334/7

Sparkasse Neuwied:
Kto.: 198 689 BLZ: 574 501 20
IBAN: DE90 5745 0120 0000 1986 89 BIC: MALADE31NWD
Postbank Köln:
Kto.: 0414 020 501 BLZ: 370 100 50
IBAN: DE25 3701 0050 0414 0205 01 BIC: PBNKDEFF

Geschäftsführer
Andreas Klein
Amtsgericht Montabaur
HRB Nr. 14417